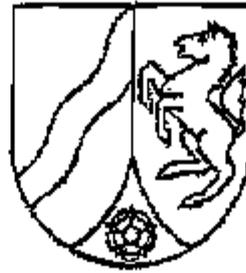


1 O 388/04



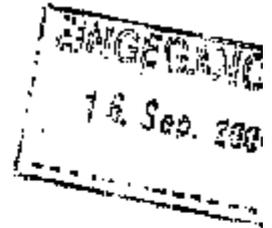
Verkündet am 26.08.04

Gößling
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Leisner & Scheffler, Ismaninger
Straße 76, 81675 München 405/04HS01 nap

gegen

[REDACTED]

Antragsgegner zu 1)

[REDACTED]

Antragsgegner zu 2)

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt G. Wolfgang Kunze, Friedrich-
straße 1, 69469 Weinheim K/327908/04

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Arnsberg
auf die mündliche Verhandlung vom 26.08.04

durch den Richter Twante als Einzelrichter
für R e c h t erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg durch Beschluss vom 23.08.2004 wird bestätigt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegner als Gesamtschuldner.

Tatbestand:

Der Antragsteller macht gegen die Antragsgegner im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend. Der Antragsteller ist eine Interessensvertretung der Deutschen Wirtschaft (Internet- / Multimedia- und Softwarebranche) und vertritt mehr als 1000 Mitglieder. Gem. § 3 Ziffer 2 und 3 seiner Satzung fördert er die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder und nimmt diese gegenüber Dritten wahr. Im Einzelnen wird auf die Satzung des Antragstellers (Anlage Ast 11 zur Antragschrift) Bezug genommen.

Mitglied des Antragstellers ist u.a. [REDACTED]. Diese vertreibt über digitales entgeltliches Fernsehen auch einfache Pornografie. Der Antragsteller selbst ist Mitglied in der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V., Bonn.

Die Antragsgegner betreiben im Internet Seiten unter den folgenden Adressen:

<http://www.busen-girls.de>,

<http://www.asien-hardcore.de>

<http://www.lesben-total.de>

<http://www.sperma-orgien.de>

<http://www.anal-party.de>

<http://www.ac-top.de>

<http://www.nackte-scharfe-blondinen.de>

<http://www.blasorglen.de>

<http://www.jung-und-eng.de> und

<http://www.xxx-dome.de>

Auf diesen Seiten werden unter anderem sexuelle Praktika, wie Oralverkehr, Selbstbefriedigung, gleichgeschlechtlicher und Analverkehr, Verkehr durch Urinieren in WC und Bild dargestellt. Der Zugang auf die Internetseiten ist im wesentlichen jedermann möglich, eine Altersverifikation im eigentlichen Sinne findet nicht statt, auch ist der Zugang zu den Seiten nicht nur einer geschlossene Benutzergruppe möglich.

Unter dem 08.06.2004 mahnte der Antragsteller die Antragsgegner wegen des Betriebens der genannten Internetseiten ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Antragsteller wiesen über ihren Rechtsanwalt telefonisch sämtliche Ansprüche zurück.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass er einen Verfügungsanspruch in Form einer Unterlassungsanspruch aus den Vorschriften des UWG i.V.m. den Vorschriften des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) hat.

Durch den jederzeit möglichen Zugang von Kindern und Jugendlichen auf die von den Antragsgegnern betriebenen Internetseiten würden den Mitgliedern des Antragsteller irreparable Schäden entstehen, die auch durch ein Hauptsacheverfahren nicht mehr vollständig ausgeglichen werden könnten.

Auf Antrag des Antragstellers hat das Landgericht Hamburg durch Beschluss von 23.06.2004 im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – den Antragsgegnern bei Vermeidung eines vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft höchstens 2 Jahre) verboten, in Telemedien Inhalte zu verbreiten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, wie etwa durch Abbildung von Oralverkehr, Selbstbefriedigung, gleichgeschlechtlichem oder Analverkehr, Verkehr durch Urinieren oder sonstigen Darstellungen von Geschlechtsverkehr in grob aufdringlicher Weise, ohne eine durch die Kommission für Jugendschutz in den Medien (KJM) als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm vorzuschalten, sofern es sich bei der

Verbreitung oder dem Zugänglichmachen nicht um Nachrichten, Inhalte zum politischen Zeitgeschehen oder vergleichbare Inhalte handelt und ein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt, wie aus den Anlagen Ast 1 bis Ast 10 ersichtlich geschehen.

Die Kosten des Verfahrens hat das Landgericht nach einem Streitwert von 100.000 den Antragsgegner auferlegt.

Auf den Widerspruch der Antragsgegner vom 15.07.2004, mit dem die Antragsgegner die Aufhebung der einstweiligen Verfügung und die sofortige Einstellung der Vollstreckung aus der einstweiligen Verfügung ohne – notfalls gegen – Sicherheitsleistung beantragt haben, hat das Landgericht Hamburg den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung zurückgewiesen, sich im übrigen für örtlich unzuständig erklärt und hat auf Antrag des Antragstellers das Verfahren an das Landgericht Arnberg verwiesen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten.

Die Antragsgegner beantragen,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 23.06.2004 aufzuheben.

Die Antragsgegner rügen die Aktivlegitimation des Antragstellers. Sie behaupten weiterhin, dass sich die von ihnen betriebenen Internetseiten an anderen ebenfalls allgemein zugänglichen Seiten orientierten, die zu kommerziellen Zwecken in der Erotikbranche unterhalten werden. Insbesondere auf den Internetseiten des „Praline-Clubs“ seien ähnliche Inhalte wie auf den streitgegenständlichen Internetseiten zu finden seien. Diese Seite würden mit dem Segen der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) betrieben, deren Mitglied unstreitig der Antragsteller ist.

Es handele sich bei den Angeboten der Antragsgegner auch nur um Werbepattformen, über die man auf sogenannten „Links“ zu den Anzeige-Werbekunden gelangen könne.

Darüber hinaus seien auf privaten Fernsehsendern in nach 24.00 Uhr gezeigten „Sex-Angebots-Programmen“ entsprechende Lock-Angebote zu sehen, die sogar noch über die von den Antragsgegnern unterhaltenen Darstellungen hinausgingen. Auch hier erfolge keine Vorschaltung eines Jugendschutzes. Auch seien bereits im Fernsehen nach 20 Uhr ausführliche Sexualakte in aller Deutlichkeit zu sehen.

Ähnliche Darstellungen seien auch im Wesentlichen ungeschützt und unverdeckt jedem Kiosk oder Zeitschriftenladen zu sehen. Die Wort-Ausdruckweise entspräche zudem dem der Allgemeinheit bekannten Wortschatz, der auch Personen unter 18 Jahren nicht unbekannt sei und in fast allen öffentlichen Chats und Foren gebräuchlich sei.

Zudem bewegten sich die Darstellungen auf den Seiten im Rahmen der Andeutungen nicht der tatsächlichen Darstellung von Pornographie an sich. Da es sich bei den Darstellungen auf der Werbeplattform der Antragsgegner nicht um Pornographie handele, bedürfe es auch nicht der Vorschaltung eines Schutzprogrammes.

Weiterhin sei auf den betriebenen Internetseiten ein sogenannter Filter installiert, der den Zugang beschränke. Dieser Filter arbeite in der Weise, dass zu dessen Wirksamkeit auf dem Computer des Benutzers eine zusätzliche Software installiert sein müsse. Es handele sich allerdings nicht um eine Altersverifikation im eigentlichen Sinne.

Entscheidungsgründe:

Die rechtmäßige einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg war gem. §§ 936, 938, 925 ZPO zu bestätigen.

Die sachliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts ergibt sich aus § 13 Abs. 1 UWG n.F., da der Antragsteller sich gegen Wettbewerbsverstöße der Antragsgegner wendet. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Amsberg ergibt sich aus § 28 Abs. 2 S. 4 ZPO aufgrund des für das erkennende Gericht bindenden Verweisungsschlusses des Landgerichts Hamburg vom 23.07.2004.

Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg ist inhaltlich auch unter Zugrundelegung der zwischenzeitlich am 08.07.2004 ohne Übergangsregelung in Kraft getretenen neuen Fassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nicht zu beanstanden.

Es liegt ein hinreichender Verfügungsgrund vor. Die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit wird gem. § 12 Abs. 2 UWG n.F. in Wettbewerbssachen vermutet (vgl. Baum-

bach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, Fn. 9 zu dem gleichlautenden § 25 UWG a.F.
Diese Vermutung ist von den Antragsgegnern nicht widerlegt worden.

Der Antragsteller hat auch einen dem Verfügungstator entsprechenden Anspruch gegen die Antragsgegner auf Unterlassung glaubhaft gemacht. Der Anspruch ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1, 3 und 4 Ziffer 11 UWG n.F. In Verbindung mit dem Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und des Jugendschutzes in den Telemedien (JMStV). Die Antragsgegner haben durch den Betrieb der von ihnen unterhaltenen Internetseiten dem § 3 UWG n.F. zuwidergehandelt, indem sie unlautere Wettbewerbsbehandlungen unternommen haben, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen..

Das Betreiben von Internetseiten als Werbeplattform ist eine Wettbewerbshandlung i.S. des § 3 UWG n.F. Es ist in der durch die Verfügung untersagten Form ist auch unlauter. Unlauter ist eine Wettbewerbshandlung gem. § 4 Ziffer 11 UWG n.F. insbesondere dann, wenn der Handelnde einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

So liegt der Fall hier. Denn der Betrieb der Internetseiten durch die Antragsgegner in der Form, wie er sich aus den Anlagen Ast 1 bis Ast 10 ergibt, die unstrittig den Inhalt der Seiten richtig wiedergeben, verstößt gegen die Vorschriften des JMStV.

Es kann dahinstehen, ob es sich bei den streitgegenständlichen Angeboten sogar um Pornographie i.S. des § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV handelt, d.h. um Darstellungen, die unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in groß aufdringlicher Weise in den Vordergrund rücken und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen abzielen (vgl. BGHSt 37, 55). Soweit die Antragsgegner meinen, Ihre Angebote seien keine Pornographie, da es sich nur um andeutungshafte Darstellungen handele, so hat das Gericht angesichts der von der Gegenseite vorgelegten Ausdrücke der Inhalte (Anlagen Ast 1 bis Ast 10) zum Teil erhebliche Zweifel, ob es sich lediglich um Andeutungen handelt. Jedenfalls aber hat gem. § 5 dieses Staatsvertrages der Anbieter von Telemedien auch bei Angeboten unterhalb der Schwelle zur Pornographie, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, bei deren Verbreitung dafür.

Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Jedenfalls um solche Angebote handelt es sich hier. Die bildhaften Darstellungen von Sexualpraktiken in den Angeboten der Antragsteller, die in den Anlagen Ast 1 bis 10 zu sehen sind, sowie die in Bezug dazu gesetzten Texte stellen zur Überzeugung des Gerichts entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte dar. Inwieweit ähnliche Darstellungen in Zeitschriften Jugendlichen und insbesondere Kindern ohne weiteres zugänglich sind, entzieht sich der Kenntnis des Gerichts. Diese Frage ist jedoch für dieses Verfahren unerheblich. Denn auch falls dies so sein sollte, so ist dies weder wünschenswert noch mit dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zu vereinbaren.

Fehl geht insoweit auch der Einwand der Antragsteller, im Fernsehen würden ausführliche Sexualakte bereits nach 20 Uhr in aller Deutlichkeit gezeigt. In dem gerichts bekannten abendlichen deutschen Fernsehprogramm sind den Angeboten der Antragsteller vergleichbare Darstellungen nicht vorhanden. Sofern die Antragsteller auf nach 24.00 Uhr gezeigte „Sex-Angebots-Programme“ von privaten Fernsehsendern verweisen, liegt auch insoweit keine Vergleichbarkeit mit den Internetangeboten der Antragsteller vor. Es ist dahingehend auf § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV zu verweisen, wonach ein Anbieter seinen Pflichten durch eine Beschränkung seines Angebotes auf Zeiten genügt, in denen Kinder oder Jugendliche die Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Auch dürfte die auf den Internetseiten verwendete Wortwahl zumindest bei jüngeren Jugendlichen und Kindern nicht zum üblichen Wortschatz gehören.

Ihren nach § 5 JMStV bestehenden Pflichten sind die Antragsteller nicht nachgekommen. Von einer zeitlichen Beschränkung ist bei Internetangeboten in der Regel nicht auszugehen, in dieser Hinsicht haben die Antragsteller auch nichts vorgetragen.

Streitentscheidend war hier die andere Alternative des § 5 Abs. 3, nämlich die unter Ziffer 1 genannte Möglichkeit, durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich zu machen oder wesentlich zu erschweren. Auch diese Voraussetzungen liegen hier indessen nicht vor. Unstreitig existiert hinsichtlich der streitgegenständlichen Internetseiten kein eigentliches Altersverifikationssystem. Soweit die Antragsteller darauf hinweisen, dass in ihre Seiten ein sogenannter Filter eingebaut sei, so haben sie dies durch die bloße Vorlage eines sogenannten Quellcode-Ausdrucks der Seite „busengirls.de“ nicht glaubhaft gemacht. Zwar findet sich in dem Quellcode der Hinweis „<http://www.icra.org/ratingsv02.html>“. Es ist jedoch für das Gericht ohne Hinzuziehung

eines Sachverständigen nicht ersichtlich, welche technischen Auswirkungen der Eintrag gegebenenfalls hat. Selbst wenn man aber unterstellt, dass es sich um eine wirksame Einbeziehung des Filterprogramms „IRCAplus“ handelt, das in dem von dem Antragsgegner als Anlage zum Protokoll vorgelegten Ausdruck der Internetseite der FSM (Bl. 86 d.A.) beschrieben wird, so stellt dies jedenfalls zur Zeit kein ausreichendes Schutzprogramm im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV dar. Denn das Programm erfüllt nicht die Anforderungen des § 11 JMStV. Nach dieser Vorschrift kann ein Anbieter von Telemedien den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 nur dadurch genügen, dass das Angebot für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert wird oder das ein solches Programm dem Angebot vorgeschaltet wird. Der von den Antragsstellern behauptete Filter ist nicht als geeignet anerkannt. Die Anerkennung von entsprechenden Programmen erfolgt gem. § 11 Abs. 2 JMStV durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Wie sich auch aus dem von dem Antragsgegner vorgelegten Ausdruck der Internetseite der FSM ergibt, steht eine Anerkennung des Filters „IRCAplus“ durch die KJM noch aus.

Die jugendschützenden Vorschriften des JMStV sind auch i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG n.F. dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Unter dem Begriff Marktverhalten ist jede Tätigkeit auf einem Markt anzusehen, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Absatzes oder Bezuges eines Unternehmens dient. Dazu gehört neben dem Angebot und der Nachfrage von Waren und Dienstleistungen auch die Werbung (vgl. Köhler, Das neue UWG, NJW 2004, 2121, 2124). Darunter fällt auch die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Werbeplattform im Internet wie im vorliegenden Fall. Die Vorschriften des JMStV stellen auch Regelungen dar, da sie die zulässigen Inhalte beim Betrieb von Telemedien – in diesem Falle des Betriebes einer Internet-Werbeplattform – bzw. deren Zugänglichkeit festlegen.

In der Verletzung der Vorschriften des JMStV liegt auch eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigungen von Mitbewerbern, Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern. Das neu eingeführte Tatbestandsmerkmal der erheblichen Beeinträchtigung dient seinem Sinn und Zweck nach dem Ausschluss der Verfolgung von Bagatelldfällen; zu seiner Auslegung kann die bisherige Rechtsprechung zu § 13 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 UWG a.F. herangezogen werden (vgl. Köhler, Das neue UWG, NJW 2121, 2123). Bereits nach der alten Rechtslage waren unter anderem das im Falle eines Wettbewerbsverstoßes durch Gesetzesverstoß betroffenen Schutzgutes sowie der von Art und Umfang des

Wettbewerbsverstoßes abhängige Grad einer Nachahmungsgefahr in die Beurteilung einzubeziehen (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl. § 13 UWG a. Rn. 18 b).

Gerade das hohe Gewicht des hier verletzten Schutzgutes der unbeeinträchtigten Entwicklung der Jugend lässt den Wettbewerbsverstoß der Antragsgegner als erheblich erscheinen. Auch liegt gerade im Bereich von Werbeangeboten im Internet mit der diesem immanenten Unüberschaubarkeit und der Tatsache, dass eine umfassende Kontrolle aller allein der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegenden Angebote kaum noch möglich ist, eine erhebliche Gefahr der Nachahmung durch andere Mitbewerber.

Es besteht hier auch gem. § 8 Abs. 1 S. 2 UWG auch gerade ein Anspruch auf Unterlassung, da eine Zuwiderhandlung durch die Antragsgegner droht.

Der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch konnte hier auch von dem Antragsteller geltend gemacht werden. Seine Aktivlegitimation ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Ziff. 2 UWG n.F.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen rechtsfähigen Verband, da er ein eingetragener und damit gem. § 21 BGB rechtsfähiger Verein ist.

Dem Verband als mitgliederstärkste Interessenvertretung der deutschen Digitaler Wirtschaft gehört mit 1000 Mitgliedern aus dem Bereich Internet, Multimedia und Software auch eine erhebliche Zahl von Unternehmen an, die Waren und Dienstleistungen jedenfalls verwandter Art auf demselben Markt vertreiben. Der Antragsteller dient auch gem. § 3 seiner Satzung zur Förderung der berufständlichen Interessen seiner Mitglieder und nimmt diese gegenüber Dritten wahr. Es ist auch aufgrund davon auszugehen, dass der Antragsteller in der Lage ist, seine satzungsmäßigen Aufgaben tatsächlich wahrzunehmen.

Schließlich sind auch die Interessen der Mitglieder der Antragsteller berührt, da diese ebenfalls im Bereich des Internets sowie jedenfalls im Falle der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG auch im Bereich des Vertriebs von einfacher Pornographie tätig sind.

Der von dem Antragsteller geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist auch nicht, wie die Antragsgegner meinen, deshalb ausgeschlossen, weil der Antragsgegner gegen andere Angebote vergleichbaren Inhaltes nicht vorgeht oder diese möglicherweise sogar billigt. Das mögliche Verhalten des Antragstellers gegenüber anderen Mitbewerbern kann den Antragsgegnern nicht zum Vorteil gereichen. Für eine Gleichbe-

handlung im Unrecht ist kein Raum. Im Übrigen haben die Antragsgegner auch nicht ausreichend glaubhaft gemacht, dass das von ihnen genannte Angebot des „Frail Club“ ebenfalls nicht über einen wirksamen Zugangsschutz (etwa in der Form einer anerkannten Filterprogramms) verfügt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Twente

Witte Jansen
als Urkundsbekannt
der Geschäftsstelle des Landgerichtes
